Frederick Hefti Obere Allmeind 10 8755 Ennenda Martin Zopfi Rufistrasse 21 8762 Schwanden

> Herr Luca Rimini Landratspräsident Rathaus 8750 Glarus

Ennenda, 18.05.23

Motion Steuerbefreiung von Solarstrom für Private

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 80 der Landratsverordnung erlauben wir uns, uns mit folgendem Antrag an den Regierungsrat zu wenden:

Antrag:

Wir beantragen dem Regierungsrat:

- Eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche bei Anlagen mit einer Obergrenze von 30 kWp bei der Besteuerung von Solarstromerträgen vorsieht, sodass Erträge von privaten Photovoltaikanlagen bis zu dieser Leistungsgrenze im Kanton Glarus nicht versteuert werden müssen.
- Die gesetzliche Grundlage soll für Anlagen auf Privathäusern, in denen die Betreiber*innen wohnen, gelten. Dies umfasst Anlagen auf Ein- oder Mehrfamilienhäusern einschliesslich dazugehöriger Aussenanlagen wie Garagen. Die Steuerbefreiung gilt allerdings nur, wenn die Gebäude zu Wohnzwecken genutzt werden. Gibt es eine Nutzungsänderung, sodass die Gebäude nicht mehr zu Wohnzwecken dienen oder übersteigt die Photovoltaikanlage eine Leistung von über 30 kWp, gilt die Steuerbefreiung nicht mehr. Ist dies der Fall, müssen die Steuerpflichtigen dies der Steuerbehörde schriftlich mitteilen.

Begründung:

Durch die Einführung einer Leistungsobergrenze werden private Betreiber*innen einer Photovoltaikanlagen von der Bürokratie entlastet, da sie die Einkünfte (Energieverkauf) aus ihren Anlagen künftig nicht mehr bei der Einkommenssteuer angeben müssen. Gleichzeitig werden auch die Steuerämter von unnötiger Bürokratie entlastet. Bisher stand der bürokratische Aufwand in keinem Verhältnis zu den Erlösen aus dem Betrieb kleiner privater Solaranlagen.

Die Obergrenze ist mit einer maximalen Leistung von 30 kWp festzusetzen, da die einschlägigen Normen sowie auch die technischen Betriebe im Kanton Glarus bei Anlagen unterhalb dieser Leistungsgrenze jeweils eine einfache Beurteilung des Vertragsverhältnisses und der Messtechnik vornehmen. Die Grenze würde somit technischen Vorschriften entsprechen. Bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kWp muss eine Lastgangmessung installiert sein.

Der Kanton Glarus verfolgte bis anhin bei der Besteuerung von Solarstrom das sogenannte Nettoprinzip. Hierbei wird der Solarstromertrag als Einkommen versteuert. Dies ist aus diversen Gesichtspunkten ungünstig. Einerseits entsteht hierdurch ein grosser bürokratischer Aufwand für die Behörden. Dies ist auch der Grund, weshalb der Kanton Zürich nicht das Nettoprinzip verfolgt.

Andererseits steht unsere Gesellschaft inmitten einer zwingend notwendigen Energiewende. Solar und andere Arten der erneuerungsfähigen Stromerzeugung werden gefördert. Nur so kann der Wechsel genügend schnell und effizient vonstattengehen. Darüber, dass es diesen Wechsel braucht, herrscht Konsens.

Nun werden im Kanton Glarus Menschen, welche viel Geld in Solaranlagen investieren bestraft, indem der erzielte Gewinn versteuert wird. Selbst mit dem erzielten Gewinn, rechnen sich Solaranlagen im Kanton rein finanziell, selbst über einen längeren Zeitraum nur knapp. Besitzt man eine Solaranlage, zahlt man bereits diverse Abgaben. Durch eine solche bedingungslose Besteuerung des Stromertrags in Verbindung mit den vielen Abgaben und den teuren Anschaffungskosten einer Solaranlage werden falsche Anreize geschaffen und die Attraktivität von erneuerbaren Energien wird stark vermindert.

Der Kanton Glarus soll Menschen, die bereit sind, einen Teil zur Energiewende zu leisten, unterstützten und nicht bestrafen. Dies haben diverse Kantone wie z.B. Wallis, Waadt, Luzern und Solothurn bereits erkannt und führten eine Obergrenze der jährlichen Energiemenge ein, oder sind zumindest dabei eine einzuführen, unter welcher der Solarstromertrag nicht als Einkommen versteuert werden muss.

Wenn der Kanton Glarus ähnlich wie der Kanton Solothurn eine Obergrenze mit einer Leistung von maximal 30 kWp einführt, unterhalb derer der Solarstromertrag nicht versteuert werden muss, erhöht dies die Attraktivität von eigenem Solarstrom enorm. Hiervon profitiert wiederum die gesamte Gesellschaft, welche den produzierten erneuerbaren Strom beziehen kann. Ausserdem ist es für Menschen, welche eine Solaranlage besitzen oder eine bauen möchten, eine finanzielle Entlastung.

Durch den Bau und Betrieb von Solaranlagen leisten Private einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende. Hierfür sollen diese nicht unnötig bestraft werden. So wird auch sichergestellt, dass Solarstrom attraktiv gehalten wird und eine Energiewende realistisch bleibt. Gleichzeitig werden Verwaltung und Private durch den Abbau der unnötigen Bürokratie entlastet.

Die Motion ist als dringlich einzustufen, da die Steuerentlastung vor dem rechtskräftigen Abschluss des Steuerjahres geschehen soll. So ist es möglich, die Betroffenen bereits früher finanziell zu entlasten und den bürokratischen Aufwand für betroffene und Behörden zu verringern. Die Änderung wirkt für die Zukunft, sowie rückwirkend auf alle noch offenen Veranlagungszeiträume, sprich für alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Steuerjahre.

Wir bitten Sie höflich um die Überweisung der Motion und danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen

Frederick Hefti

Martin Zopfi